

VORLAGEN

für die Sitzung des Grossen Gemeinderats

vom 16. März 2026

Grosser Gemeinderat

Haldenstrasse 5
Postfach 566
CH-3550 Langnau i. E.
Telefon 034 409 31 91

An die Mitglieder
des Grossen Gemeinderats
3550 Langnau i. E.

praesidial@langnau-ie.ch
www.langnau-ie.ch

Langnau, 20. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit werden Sie zur Sitzung des Grossen Gemeinderats eingeladen auf

**Montag, 16. März 2026, um 19.30 Uhr, im Kirchgemeindehaus,
Dorfbergstrasse 2, Langnau**

zur Behandlung folgender

Geschäfte:

- 12 Protokollgenehmigung / Protokoll vom 02. Februar 2026
- 13 Grosser Gemeinderat / Wahl des 1. Vizepräsidenten für das Jahr 2026
- 14 Geschäftsprüfungskommission / Wahl eines Mitglieds für die Legislatur 2026 bis 2029
- 15 Rämistrasse / Sanierung Ober Mösli – Ober Hochgrat / Verpflichtungskredit von Fr. 1.20 Mio. / Bewilligung
- 16 Fahrweg Hollern – Fluhhüsli – St. Oswald / Anpassung der Unterhaltsleistungen / Beschluss
- 17 Dringliche Interpellation Birka Junker, Ivo Strahm und Mitunterzeichnende betreffend Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften an Orten mit grossen Personenansammlungen in der Gemeinde Langnau / Beantwortung

- 18 Einfache Anfrage Christian Oswald betreffend Unterzeichnung Offener Brief des schweizerischen Städteverbands und des schweizerischen Gemeindeverbands an Bundesrat Albert Rösti / Beantwortung
- 19 Mitteilungen des Gemeinderats
- 20 Allfällige parlamentarische Vorstösse

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat

sig. J. Lehmann

Janosch Lehmann
Präsident

Als Beilage erhalten Sie die Anträge zu den einzelnen Traktanden. Die Detailakten sind für die Parlamentsmitglieder im GGR-Portal einsehbar.

Wir ersuchen Sie, allfällige Abänderungsanträge bis spätestens **Montag, 16. März 2026, 09.00 Uhr**, schriftlich bei der Präsidentialabteilung (praesidial@langnau-ie.ch) einzureichen.

Traktandum 15

Rämisstrasse / Sanierung Ober Mösli – Ober Hochgrat / Verpflichtungskredit von Fr. 1.20 Mio. / Bewilligung

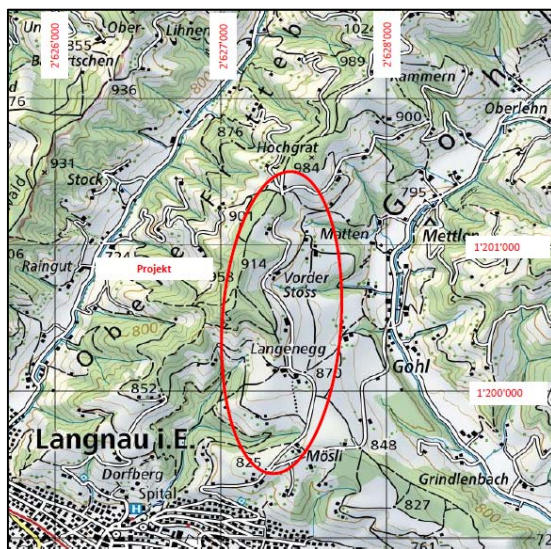
Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Gemeinderats

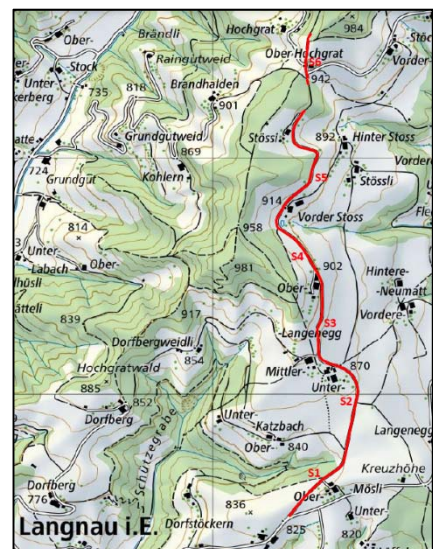
1. Ausgangslage

Der Güterweg Ober Mösli – Ober Hochgrat ist ein Teil der Weganlage Langnau – Ober Rämis, welche in den 1920er-Jahren mit Unterstützung von Bund und Kanton als Kiesweg erstellt wurde. Bereits im Jahr 1928 ging die Weganlage von der Weggenossenschaft Langnau – Ober Rämis ins Eigentum der Gemeinde Langnau über. Entsprechend obliegt auch der Unterhalt der Gemeinde Langnau.

Das betroffene Teilstück wurde in den 1970er-Jahren mehrheitlich befestigt. Ab der Verzweigung Ober Mösli erstreckt sich der im Mittel 3.5 Meter breite und befestigte Güterweg nordwärts bis Ober Hochgrat. Er dient als Basiserschliessung für die Gebiete Langenegg, Egg und Rämis. Das zu sanierende Teilstück besteht aus zwei befestigten Abschnitten und hat eine Gesamtlänge von 2.3 Kilometern.



Übersichtskarte



Güterweganlage

2. Landwirtschaftliche Bedeutung

Der betroffene Güterweg erschliesst ein weitläufiges (hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes) Gebiet der Hügelzone, der Bergzonen I + II sowie des Sömmerungsgebiets. Die insgesamt 18 überwiegend im Haupterwerb geführten Ganzjahresbetriebe bewirtschaften

rund 206 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche sowie 155 Hektar Wald. Das landwirtschaftliche Interesse der Güterweganlage beträgt somit 80 bis 90 Prozent. Entsprechend unterstützen Bund und Kanton Bern die Sanierungsmassnahmen.

Gemäss Schreiben des kantonalen Amtes für Strukturverbesserung und Produktion (ASP) vom 14. April 2025 ist mit Beitragssätzen von 30 % (Bund) und 27 % (Kanton Bern) zu rechnen.

3. Sanierungsprojekt

Die Verantwortlichen der Gemeinde Langnau und des kantonalen Amtes für Strukturverbesserung und Produktion (ASP) haben die Güterweganlage Ober Mösli – Ober Hochgrat im April 2025 besichtigt.

Aufgrund des Schadenausmasses an der Güterweganlage wurde eine Periodische Wiederinstandstellungsmassnahme (PWI) mit einem bituminösen Deckbelag inklusive vorgängigem Schiften (Ausgleichen von Höhenunterschieden, unebenen Untergründen) als zielführend erachtet.

Für die abschliessende Massnahmenwahl musste vorab eine Strukturwertanalyse durchgeführt werden. Diese Analyse hat aufgezeigt, dass auch eine Erneuerung der Strassenentwässerung notwendig ist. Des Weiteren haben die durchgeführten Sondagen hohe bis sehr hohe Werte von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK-Werte) ergeben. Der PAK-Wert ist ein Indikator für Umwelt- und Gesundheitsrisiken. Aufgrund der hohen Werte ist es angebracht, den bestehenden Belag auszubauen und zu entsorgen. Gestützt auf die durchgeführte Strukturwertanalyse wurde in der Folge ein Sanierungsprojekt – anstelle einer Periodischen Wiederinstandstellungsmassnahme (PWI) – weiterverfolgt.

Es ist vorgesehen, den mit hohen PAK-Werten belasteten Belag abzubrechen und fachgerecht zu entsorgen sowie die Strassenentwässerung zu erneuern. Des Weiteren soll die bestehende Foundation mit Zementstabilisation verstärkt und die Fahrbahn mit einem neuen Deckbelag versehen werden.

4. Sanierungskosten

Für die Sanierungsarbeiten liegt mit Datum vom 05. November 2025 eine Kostenschätzung (+/-20 %) der zuständigen Ingenieure (ITE GmbH) vor. Gestützt darauf, ist mit folgenden Bruttokosten zu rechnen:

Kostenzusammenstellung	
Was	Betrag in Fr.
Baustelleneinrichtung	25'000.00
Abbruch bestehender Belag	41'300.00
Entsorgung bestehender Belag	247'000.00
Ersatz bestehende Einlaufschächte	73'600.00
Ersatz bestehende Ableitungen	72'000.00
Sanierung Wegoberbau	465'650.00
Diverse Kleinarbeiten	9'000.00
Total Baumeisterarbeiten netto	933'550.00
MWST 8.1 % auf Fr. 933'550.00	75'617.55
Rundung	832.45
Total Baumeisterarbeiten brutto	1'010'000.00
Leitungsuntersuchungen	18'857.25
PAK-Untersuchungen	4'644.65
Sondierungsschlitz	2'000.00
Böschungsansaat	8'000.00
Markierungen / Signalisation	2'000.00
Arbeiten Geometer	8'000.00
Ingenieurarbeiten	83'000.00
Publikationen	2'000.00
Weitere Kosten netto	128'501.90
8.1 % MWST auf Fr. 128'501.90	10'408.65
Rundung	1'089.45
Total weitere Arbeiten brutto	140'000.00
Total Baumeisterarbeiten brutto	1'010'000.00
Total weitere Arbeiten brutto	140'000.00
Unvorhergesehenes	50'000.00
Total Sanierungskosten brutto	1'200'000.00

Die Bewilligung des Bruttokredits von Fr. 1.20 Mio. bildet die Grundlage, damit das Beitrags-gesuch definitiv an das kantonale Amt für Strukturverbesserung und Produktion (ASP) ein-gereicht werden kann.

Aufgrund der Vorabklärungen und gestützt auf das Schreiben des ASP kann für das vorlie-gende Sanierungsprojekt mit Beiträgen von Bund (30 %) und Kanton Bern (27 %) auf Basis der Gesamtkosten gerechnet werden – ausmachend einen Betrag von Fr. 684'000.00. Ent-sprechend werden sich die Nettokosten für die Gemeinde Langnau somit auf rund Fr. 516'000.00 belaufen.

5. Folgekosten

Es ist mit folgenden jährlichen Folgekosten zu rechnen:

a) Finanzielle Folgekosten

- Abschreibungen (40 Jahre)
entspricht 2.5% auf Nettoinvestition von Fr. 516'000.00 Fr. 12'900.00
- Kapitalkosten
entspricht 2% auf halbem Nettokapital von Fr. 516'000.00 Fr. 5'160.00

Total finanzielle Folgekosten Fr. 18'060.00

b) Betriebliche Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen betrieblichen Folgekosten.

c) Finanzierung

Aufgrund der Investitionen im aktuellen Rechnungsjahr und der erwarteten Selbstfinanzierung können die Gemeindebeiträge mit eigenen Mitteln finanziert werden.

d) Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Im aktuellen Investitionsprogramm ist für das Projekt ein Betrag von Fr. 400'000.00 vorgesehen. Die Aussagen im aktuellen Finanzplan werden durch diesen Kreditbeschluss nicht wesentlich beeinflusst.

6. Vorberatende Behörden

Die Baukommission beantragte dem Gemeinderat mit Protokollauszug vom 10. Dezember 2025, der Sanierung der Rämistrasse (Ober Mösli – Ober Hochgrat) zuzustimmen und dem Grossen Gemeinderat den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 1.20 Mio. zur Bewilligung zu unterbreiten.

Die Finanzkommission beantragte dem Gemeinderat mit Protokollauszug vom 04. Februar 2026 ebenfalls, der Sanierung der Rämistrasse (Ober Mösli – Ober Hochgrat) zuzustimmen und dem Grossen Gemeinderat den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 1.20 Mio. zur Bewilligung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat behandelte das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 16. Februar 2026. Er stimmte der Sanierung der Rämistrasse (Ober Mösli Ober – Hochgrat) zu und verabschiedete den erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 1.20 Mio. zuhanden des Grossen Gemeinderats.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, folgenden **Beschluss** zu fassen:

1. **Der Sanierung der Rämistrasse (Ober Mösli – Ober Hochgrat) wird zugestimmt.**
2. **Der dafür erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 1'200'000.00 wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. Konto Nr. 6150.5010.013, bewilligt.**
3. **Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.**
4. **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Berichterstatter: Gemeinderat Michael Reber
Departementsvorsteher Bauwesen

3550 Langnau, 20. Februar 2026

Im Namen des Gemeinderats



Walter Sutter
Gemeindepräsident



Clemens Friedli
Gemeindeschreiber

Traktandum 16

Fahrweg Hollern – Fluhhüsli – St. Oswald / Anpassung der Unterhaltsleistungen / Beschluss

Sehr geehrter Herr Präsident

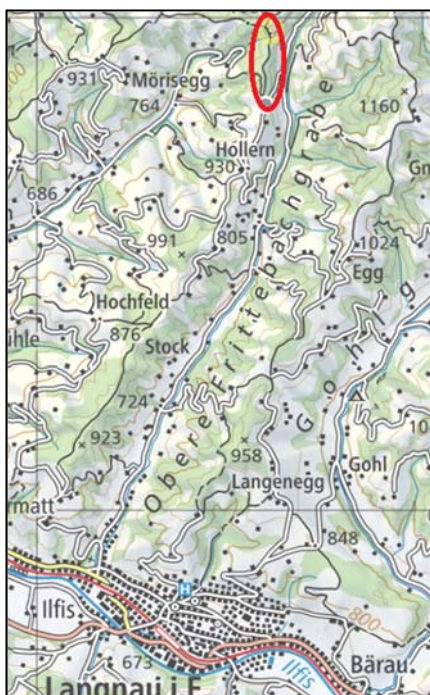
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Gemeinderats

1. Ausgangslage

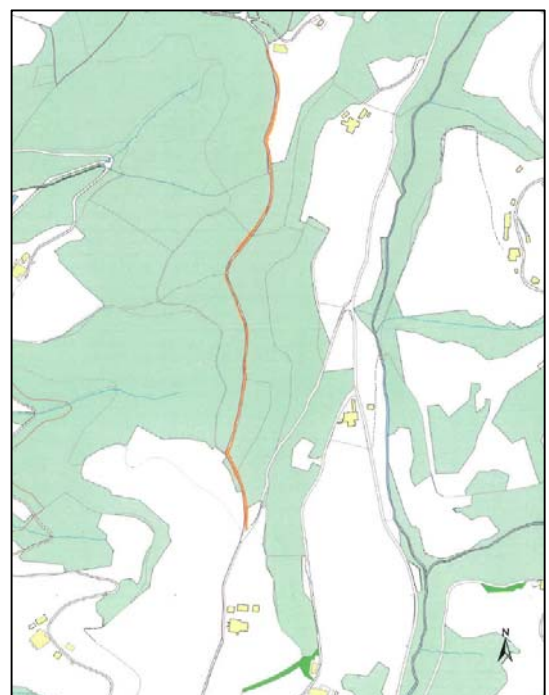
Der Fahrweg Hollern – Fluhhüsli – St. Oswald mit einer Länge von 800 Metern wurde mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 20. August 1990 in das Strassenverzeichnis der Einwohnergemeinde Langnau aufgenommen (Klasse 3). Dies unter folgenden Bedingungen:

- Kieslieferung durch die Gemeinde an einen für Lastwagen zugänglichen Platz, welcher durch die Grundeigentümer zur Verfügung zu stellen ist.
- Maximale Kiesmenge: 50 Kubikmeter innerhalb von drei Jahren.
- Die Verteilung des Kieses erfolgt durch den Gesuchsteller und nicht zulasten der Gemeinde.

Ivo Baumgartner, Fluhhüsli 437, 3551 Oberfrittenbach, ersucht mit Schreiben vom 03. Februar 2025 um die Anpassung der Unterhaltsleistungen. Der Fahrweg hat im Jahr 2021 eine Instandsetzung und Verbreiterung erfahren, welche durch die Grundeigentümer finanziert worden ist. Der Weg kann nun mit Baumaschinen und Fahrzeugen bearbeitet werden. Aus diesem Grund wird ersucht, dass der Unterhalt des Fahrwegs durch die Gemeinde übernommen wird.



Übersichtskarte



Fahrweg Hollern – Fluhhüsli – St. Oswald (orange eingezeichnet)

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 13 des Strassenreglements der Gemeinde Langnau untersteht der Unterhalt und die Reinigung sowie die Schneeräumung der öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 3 den betroffenen Grundeigentümerschaften. Gemäss Art. 16 setzt der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderats die Leistungen an Art und Höhe an die öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 3 fest.

Mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 07. Dezember 1981 wurde der Unterhalt der Klasse 3 für Hofanfahrten und Wanderwege mit Kiesoberflächen als Grundsatz und Erweiterung der durch die Stimmberechtigten am 14. Juni 1981 erlassenen Teilrevision des Strassenreglements wie folgt definiert:

- Unterhalt
Bau, Instandstellung und Pflege von Fahrbahn und Entwässerung durch Grundeigentümer in eigenen Kosten. Planiekieslieferung inkl. Einbau für Oberflächenunterhalt erfolgen kostenlos durch die Gemeinde – unter der Voraussetzung, dass der Strasseneigentümer die Rohplanie und die Entwässerung ordentlich hergestellt hat.
- Schneeräumung
Die maschinelle Schneeräumung erfolgt kostenlos durch die Gemeinde Langnau, soweit diese mit dem für das betreffende Gebiet eingesetzten Räumgerät möglich ist.

3. Folgekosten

Die Übernahme des unter Ziffer 1 aufgeführten Strassenunterhalts verursacht zusätzliche Folgekosten von Fr. 1'500.00 pro Jahr.

4. Vorberatende Behörden

Die Baukommission behandelte das Gesuch anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2025 und beantragte dem Gemeinderat zuhanden des Grossen Gemeinderats, dem Gesuch zuzustimmen.

Der Gemeinderat behandelte das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 und hat beschlossen, dem vorliegenden Gesuch um Erhöhung der Leistungen auf dem Strassenabschnitt Hollern – Fluhhüsli – St. Oswald (Kieslieferung inkl. Einbau und Schneeräumung) zuzustimmen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat ein Moratorium für die Aufnahme von weiteren Strassen in das Strassenverzeichnis und die Übernahme von zusätzlichen Leistungen auf Strassen, die

bereits im Strassenreglement verzeichnet sind, erlassen. Das Moratorium kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Strassenreglements wieder aufgehoben werden. Die Bauverwaltung wurde beauftragt, der Überarbeitung des Strassenreglements eine höhere Priorität zu schenken und dem Gemeinderat bis Ende März 2026 eine diesbezügliche Vorgehensplanung zu unterbreiten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, folgenden **Beschluss** zu fassen:

- 1. Dem vorliegenden Gesuch um Erhöhung der Leistungen auf dem Strassenabschnitt Hollern – Fluhhüsli – St. Oswald (Kieslieferung inkl. Einbau und Schneeräumung) wird zugestimmt.**
- 2. Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass der Gemeinderat ein Moratorium für Aufnahmen von weiteren Strassen in das Strassenverzeichnis und Übernahme von zusätzlichen Leistungen auf Strassen, die bereits im Strassenreglement verzeichnet sind, erlassen hat. Das Moratorium wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Strassenreglements wieder aufgehoben werden.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Berichterstatter: Gemeinderat Michael Reber
Departementsvorsteher Bauwesen

3550 Langnau, 20. Februar 2026

Im Namen des Gemeinderates



Walter Sutter
Gemeindepräsident



Clemens Friedli
Gemeindeschreiber

Traktandum 17

Dringliche Interpellation Birka Junker, Ivo Strahm und Mitunterzeichnende betreffend Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften an Orten mit grossen Personenansammlungen in der Gemeinde Langnau / Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Gemeinderats

Birka Junker, Ivo Strahm und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 02. Februar 2026 folgende dringliche Interpellation ein:

"Dringliche Interpellation betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften an Orten mit grossen Personenansammlungen in der Gemeinde Langnau

Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie erfolgen die Kontrolle des Brandschutzes und die Einhaltung von Brandschutzvorschriften an Orten mit grossen Personenansammlungen in der Gemeinde Langnau?*
- 2. Wie ist der Stand der Kontrollen?*
- 3. In welchem Intervall werden Kontrollen gemacht?*
- 4. Wie wird der Brandschutz bei temporär bewilligten Anlässen resp. Versammlungsorten, deren baulichen Gegebenheiten allenfalls geändert haben sichergestellt?*
- 5. Ist der Gemeinderat der Meinung, dass aus aktuellem Anlass eine ausserordentliche Kontrolle notwendig ist?*

Begründung

Die Katastrophe im Club Le Constellation in Crans-Montana hat gezeigt, wie wichtig die Kontrolle des Brandschutzes und die Einhaltung von Brandschutzvorschriften an Orten mit grossen Personenansammlungen sind. Nach dem Ereignis stellen sich viele Menschen in der Gemeinde Langnau die Frage, wie die Situation diesbezüglich bei uns ist. Ein gewisses Unbehagen und Unsicherheiten bestehen.

Begründung der Dringlichkeit

Ein Abwarten der Behandlung der Interpellation würde die potenziellen Risiken unnötig erhöhen, da brandschutztechnische Mängel nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Auf das Unbehagen in der Bevölkerung zur Brandschutzsicherheit an Orten mit grossen Personenansammlungen muss rasch reagiert werden."

Antwort des Gemeinderats

Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt (wobei die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 zusammengefasst erfolgt):

1. *Wie erfolgen die Kontrolle des Brandschutzes und die Einhaltung von Brandschutzvorschriften an Orten mit grossen Personenansammlungen in der Gemeinde Langnau?*
2. *Wie ist der Stand der Kontrollen?*
3. *In welchem Intervall werden Kontrollen gemacht?*
4. *Wie wird der Brandschutz bei temporär bewilligten Anlässen resp. Versammlungsorten, deren baulichen Gegebenheiten allenfalls geändert haben sichergestellt?*

Es gilt zu unterscheiden, wo sich grosse Personenansammlungen bilden beziehungsweise wo sich eine grosse Anzahl von Personen aufhält.

In Bezug auf die schlimme Katastrophe in Crans-Montana ist festzuhalten, dass im Kanton Bern grundsätzlich die Regierungsstatthalterämter und somit der Kanton für die Gastgewerbebetriebe zuständig sind. Wenn in einem Gastgewerbebetrieb bauliche Anpassungen vorgenommen werden, die baubewilligungspflichtig sind, ist die Leitbehörde für das Baubewilligungsverfahren immer das Regierungsstatthalteramt. Das gilt auch für Gemeinden wie Langnau, die über die volle Baubewilligungskompetenz verfügen. Im Zusammenhang mit solchen Baubewilligungsverfahren werden Brandschutzvorschriften erlassen, die von den Bauherrschaften umgesetzt und eingehalten werden müssen.

Brandschutzaufgaben dienen der Sicherheit von Menschen, Tieren und Sachwerten. Je nach Gebäude und Nutzung ist dabei eine andere Stelle für die Einhaltung der geltenden Richtlinien verantwortlich. *(Quelle: Webseite der Gebäudeversicherung Bern gvb.ch und Infoplattform für Brandschutz be.heureka.ch)*

Erhält ein Gastgewerbebetrieb eine Betriebsbewilligung ohne ein Baubewilligungsverfahren (z. B. bei Übernahme eines Gastgewerbebetriebes durch eine neue Pächterschaft ohne bauliche Anpassungen), erteilt ebenfalls das Regierungsstatthalteramt die Betriebsbewilligung. Die neue Pächterschaft muss sich an die Bedingungen und Auflagen dieser Betriebsbewilligung halten.

Zuständigkeiten der Gemeinde:

In den Gemeinden sind sogenannte Feueraufseher (in Langnau Stefan Hiltbrunner, Kaminfeiger Hiltbrunner GmbH) für die Erfüllung der geltenden Brandschutzvorschriften bei Bauten folgender Nutzungen zuständig:

- Wohngebäude ohne Hochhäuser (< 30,0 m)
- Bauten für die Beherbergung und Pflege von bis zu 19 Personen (exkl. Gastgewerbe)
- Landwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude
- Einstellräume für Motorfahrzeuge (bis 50 Fahrzeuge)
- Verwaltungs- und Bürogebäude (bis 600 m² Gesamtfläche pro Geschoss; Gesamthöhe < 30,0 m)
- Verkaufsgeschäfte und Ladengruppen (Brandabschnittsfläche < 1200 m²; exkl. Apotheken und Drogerien)
- Kleine und mittlere Gewerbebauten, in denen keine feuergefährlichen Stoffe und Waren erzeugt oder verarbeitet und keine Feuerarbeiten ausgeführt werden (z. B. Coiffeur, Metzgerei, Bäckerei, Schuhmacherei, Sattlerei, Töpferei)
- Kleingebäude ohne erhöhtes Brandrisiko

Zuständigkeit Fachstelle Brandschutz der GVB

Die Brandschutzexperten der GVB sind für die Prüfung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften bei Baugesuchen für folgende Gebäude verantwortlich:

- Industrie- und Gewerbebauten
- Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Gebäude mit hoher Personenfrequenz wie Verkaufsgeschäfte über 1200 m², grosse Büro- und Verwaltungsbauten, Theater, Kinos, Tanzlokale
- Schulen und Kindertagesstätten
- Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuergefährlichen Stoffen und Waren
- Hochhäuser (> 30,0 m)
- Einstellräume und Parkings (für mehr als 50 Fahrzeuge)

Baukontrollen

Seit dem 01. September 2009 erfolgt die Baukontrolle im Kanton Bern durch Selbstdeklaration (Art. 47 kantonales Baubewilligungsdekret). Sie wird somit in die Eigenverantwortung der Bauherrschaft gestellt. Gemäss Baubewilligungsdekret wacht die Gemeindebaupolizeibehörde nach wie vor darüber, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Sie führt mindestens die gesetzlichen Pflichtkontrollen durch. Diese Pflichtkontrollen sind:

- die Schnurgerüstabnahme
- die Kontrolle des Abwasseranschlusses an das öffentliche Netz
- die Kontrolle der Versickerungsanlage

In der Gemeinde Langnau werden Baukontrollen nicht in jedem Fall, aber in den meisten Fällen, gemacht. Wird z. B. ein Einfamilienhaus gebaut, erfolgt eine Baukontrolle vor Ort. Wird beispielsweise "nur" eine baubewilligungspflichtige Fassadenänderung gemacht (Einbau eines Fensters), wird die Baukontrolle in Form der Selbstdeklaration erledigt.

Eigenverantwortung der Eigentümer- und Betreiberschaft und Rolle der Fachstelle Brandschutz der GVB

Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften liegt bei der Eigentümer- und Betreiberschaft. Diese Eigenverantwortung gilt jederzeit und unabhängig von Kontrollen.

Die Fachstelle Brandschutz der GVB ist verantwortlich für die Umsetzung des präventiven Brandschutzes im Kanton Bern. Die GVB wird mehrmalig beigezogen, um die Einhaltung der schweizweit gültigen Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu prüfen:

- Bei der Eröffnung eines Clubs wird die Fachstelle Brandschutz ins Baubewilligungsverfahren einbezogen, indem sie die Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüft und einen Fachbericht zuhanden der Leitbehörde schreibt.
- Danach kontrolliert die Fachstelle Brandschutz in bestehenden Betrieben aufgrund der gültigen Gesetze in Abständen von 5 bis 10 Jahren deren Einhaltung und somit die Wahrnehmung der Eigenverantwortung. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden dokumentiert, und

bei Bedarf müssen festgestellte Mängel innerhalb vorgegebener Fristen von der Betreiber-schaft und/oder der Eigentümerschaft behoben werden. Bei Nichtumsetzung wird das zu-ständige Regierungsstatthalteramt dokumentiert, wo letztlich eine Bewilligung einge-schränkt oder entzogen werden kann.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Gebäuden und Anlagen ist grundsätzlich verboten. Auf Bühnen und in Theatern sind Bühnenfeuerwerke in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z. B. Szenenflächen oder Bühnen) mit Zustimmung der zuständigen Behörde mög-lich. Das Bühnenfeuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden und muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein (Indoor/Outdoor). Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) zu erfolgen.

Einzelne Anlässe / Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen ist in der Regel eine gastgewerbliche Einzelbewilligung notwendig. Das entsprechende Gesuch wird bei der Gemeinde (in Langnau Abteilung Öffentliche Sicher-heit) eingereicht. Nach eingehender Prüfung des Gesuches wird dieses zwecks Bewilligung an das Regierungsstatthalteramt Emmental weitergeleitet. Demnach ist auch für einzelne An-lässe, die gemäss Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig sind, das Regierungsstatthal-teramt zuständig. Bei Grossveranstaltungen (z. B. Jodlerfest, Schwingfeste etc.) kann der Ver-anstalter frühzeitig die Gebäudeversicherung beiziehen, welche in Bezug auf die Brandschutz-vorschriften Empfehlungen macht, Vorschriften aufstellt und das Festgelände schlussendlich auch abnimmt.

5. Ist der Gemeinderat der Meinung, dass aus aktuellem Anlass eine ausserordentliche Kontrolle notwendig ist?

Nein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen werden von den jeweils zuständigen Ex-pert:innen (GVB, Feueraufseher:innen) durchgeführt. Bewilligungsbehörde sowohl für Bau- als auch für Betriebsbewilligungen bei Gastgewerbebetrieben ist immer das Regierungsstatthal-teramt.

Berichterstatter: Gemeinderat Beat Gerber
Departementsvorsteher Öffentliche Sicherheit

3550 Langnau, 20. Februar 2026

Im Namen des Gemeinderats



Walter Sutter
Gemeindepräsident



Clemens Friedli
Gemeindeschreiber

Traktandum 18

Einfache Anfrage Christian Oswald betreffend Unterzeichnung Offener Brief des schweizerischen Städteverbands und des schweizerischen Gemeindeverbands an Bundesrat Albert Rösti / Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Gemeinderats

Christian Oswald reichte anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 01. Dezember 2025 folgende Einfache Anfrage ein:

"Meine Frage betrifft die Verkehrspolitik. Es gibt national und auch kantonal Bestrebungen, Einfluss auf die Verkehrsplanung in den Gemeinden zu nehmen. Das ist nicht tolerierbar und aus föderalistischer Sicht völlig falsch. Die Gemeinden und die Städte haben diesbezüglich reagiert und einen offenen Brief an den Bundesrat und die Regierungsräte verfasst. 600 Gemeinden haben diesen offenen Brief unterzeichnet, die Gemeinde Langnau aber nicht. Deshalb meine Frage: Weshalb hat die Gemeinde Langnau den offenen Brief nicht mitunterzeichnet?"

Antwort des Gemeinderats

Das damalige Schreiben betreffend die Mitunterzeichnung des Offenen Briefs war an Gemeindepräsident Walter Sutter persönlich adressiert und nicht an den Gemeinderat Langnau. Nach Rücksprache, unter anderem auch mit dem Präsidenten des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und der Gemeindeverwaltung Langnau, hat Walter Sutter entschieden, den offenen Brief nicht zu unterzeichnen. Der Verband Bernischer Gemeinden hat sich diesbezüglich auch zurückgehalten und keine Empfehlungen an die Gemeinden abgegeben. Die Gemeinde Langnau ist in der Angelegenheit des Offenen Briefs, nach der geplanten Umsetzung der flächendeckenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, nicht mehr betroffen. Aus diesem Grund war das Anliegen für die Gemeinde Langnau nicht (mehr) relevant und deshalb wurde der Offene Brief an Bundesrat Albert Rösti nicht mitunterzeichnet.

Berichterstatter: Gemeindepräsident Walter Sutter

3550 Langnau, 20. Februar 2026

Im Namen des Gemeinderats



Walter Sutter
Gemeindepräsident



Clemens Friedli
Gemeindeschreiber